

## Änderung bei der Anhängerhaftung

Verursachte bis zum Dezember 2010 ein Fahrzeuggespann einen Kraftfahrthaftpflichtschaden, musste der Versicherer des Zugfahrzeugs eintreten. Zwar konnte der Geschädigte seit der Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom August 2002 Ansprüche aus der Gefährdungshaftung bei dem Versicherer des Anhängers oder Aufliegers stellen. Dieser verauslagte jedoch in der Regel nur die Entschädigungszahlungen und holte sie sich dann vom Versicherer des ziehenden Fahrzeuges zurück.

Mit seiner Entscheidung vom 27. Oktober 2010 hat der Bundesgerichtshof diese Praxis vom Tisch gewischt. Der BGH ist der Ansicht, der technischen Einheit aus Zugfahrzeug und Auflieger/Anhänger (= Zug) wohne eine spezifische Betriebsgefahr inne. Der Fahrer des ziehenden Fahrzeuges sei gleichzeitig Führer des Aufliegers/Anhängers. Nach dem Grundsatz der Haftungseinheit haben der Fahrer des Zuges und die Halter von Zugfahrzeug und Auflieger/Anhänger in gleichem Maße für entstehende Schäden zu haften.

Bei einem Kraftfahrzeug mit Auflieger/Anhänger liegt somit eine Doppelversicherung vor, unabhängig davon ob der Auflieger/Anhänger von einem Pkw, Lkw oder einer Zugmaschine gezogen wird. Das heißt, das gesamte Gespann ist zu gleichen Teilen über die Haftpflichtversicherung des ziehenden Fahrzeuges und der Haftpflichtversicherung des Aufliegers/Anhängers versichert. Demzufolge gilt bei einem durch ein Gespann verursachten Schaden grundsätzlich eine Haftungsquote von je 50 Prozent für das Zugfahrzeug und für den Anhänger. Stößt also ein Lkw beim Rangieren mit der Front gegen ein geparktes Fahrzeug, muss sich nun der Versicherer des Aufliegers/Anhängers zur Hälfte an der zu zahlenden Entschädigung beteiligen. Die Haftungsquote richtet sich nicht danach, ob der Schaden durch das Zugfahrzeug oder den Auflieger/Anhänger verursacht wurde. Denn der BGH geht davon aus, dass Zugfahrzeug und Auflieger/Anhänger eine Betriebseinheit darstellen und immer zu gleichen Teilen haften.